

Reichs = Gesetzblatt.

Nr. 29.

Inhalt: Verordnung, betreffend die Erhebung eines Zollzuschlags für aus Rußland kommende Waaren.
S. 229.

(Nr. 2120.) Verordnung, betreffend die Erhebung eines Zollzuschlags für aus Rußland kommende Waaren. Vom 29. Juli 1893.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen u.

verordnen auf Grund des §. 6 des Zolltarifgesetzes vom 15. Juli 1879 (Reichs-Gesetzbl. 1879 S. 207) im Namen des Reichs, nach erfolgter Zustimmung des Bundesraths, was folgt:

§. 1.

Die nachstehend aufgeführten Waaren unterliegen, sofern dieselben aus Rußland, mit Ausnahme Finlands, kommen, bis auf weiteres den nachbezeichneten Zollsätzen für je 100 Kilogramm beziehungsweise 1 Stück oder 1 Festmeter:

1. Weizen, Nr. 9a des Tarifs	7,50	Mark
2. Roggen, Nr. 9ba des Tarifs	7,50	"
3. Hafer, Nr. 9bβ des Tarifs	6	"
4. Buchweizen, Nr. 9by des Tarifs	3	"
5. Hülsenfrüchte, Nr. 9bd des Tarifs	3	"
6. Rohe Hirse, aus Nr. 9be des Tarifs	1,50	"
7. Gerste, Nr. 9c des Tarifs	3,35	"
8. Raps, Rübsaat, Mohn und anderweit nicht genannte Delfrüchte, mit Ausnahme von Sesam und Erdnüssen, aus Nr. 9da des Tarifs	3	"
9. Mais und Dari, Nr. 9e des Tarifs	3	"
10. Malz (gemalzte Gerste und gemalzter Hafer), Nr. 9f des Tarifs	6	"

11. Anis, Koriander, Fenchel und Kümmel, Nr. 9 g des Tarifs 4,50 Mark
12. Schreibfedern, gezogen; Bettfedern, gereinigt und zugerichtet, Nr. 11 f des Tarifs 9 "
13. Holzborke und Gerberlohe, Nr. 13 b des Tarifs 0,75 "
14. Bau- und Nutzholz:
- 1. roh oder lediglich in der Querrichtung mit der Art oder Säge bearbeitet oder bewalldrehtet, mit oder ohne Rinde; eichene Faßdauben, Nr. 13 c 1 des Tarifs 0,30 "
oder 1 Festmeter 1,80 "
 - 2. in der Richtung der Längsachse beschlagen oder auf anderem Wege als durch Bewalldrehtung vorgearbeitet oder zerkleinert; Faßdauben, welche nicht unter 1 fallen; ungeschälte Korbweiden und Reifensstäbe; Naben; Felgen und Speichen, Nr. 13 c 2 des Tarifs 0,60 "
oder 1 Festmeter 3,60 "
 - 3. in der Richtung der Längsachse gesägt; nicht gehobelte Bretter; gesägte Kanthölzer und andere Säge- und Schnittwaaren, Nr. 13 c 3 des Tarifs 1,50 "
oder 1 Festmeter 9 "
15. Hopfen, Nr. 14 des Tarifs brutto 30 "
16. Feine Waaren aus weichem Kautschuck, lackirt, gefärbt, bedruckt, oder mit eingepreßten Dessins, alle diese auch in Verbindung mit anderen Materialien, soweit sie dadurch nicht unter Nr. 20 des Tarifs fallen, Nr. 17 d des Tarifs 90 "
17. Waaren, ganz oder theilweise aus edlen Metallen gefertigt, aus Nr. 20 a des Tarifs 900 "
18. Garn aus Flachs oder anderen vegetabilischen Spinnstoffen, mit Ausnahme von Baumwolle, ungefärbt, unbedruckt, ungebleicht, bis Nr. 8 englisch, aus Nr. 22 a 1 des Tarifs 7,50 "
19. Seilerwaaren aus Flachs oder anderen vegetabilischen Spinnstoffen, mit Ausnahme von Baumwolle:
- 1. Seile, Taue, Stricke, auch gebleicht oder getheert, Nr. 22 e 1 des Tarifs 15 "
 - 2. aller Art, mit Ausnahme der unter 1 genannten, Nr. 22 e 2 des Tarifs 36 "

20. Seiwand, Zwillich, Drillich, ungefärbt, unbedruckt, ungebleicht, bis 40 Fäden in der Kette und dem Schuß zusammen auf eine quadratische Gewebefläche von 4 qcm, aus Nr. 22 f 1 des Tarifs	18	Mark
21. Butter, auch künstliche, Nr. 25 f des Tarifs	30	"
22. Fleisch, ausgeschlachtetes, frisches und zubereitetes, aus Nr. 25 g 1 des Tarifs	30	"
23. Fische, gesalzene (mit Ausnahme der Heringe), in Fässern eingehend; getrocknete, geräucherte, geröstete, bloß abgekochte (abgefottene), Nr. 25 g 2 β des Tarifs	4,50	"
24. Geflügel, Wild aller Art, nicht lebend, Nr. 25 g 3 des Tarifs	45	"
25. Kaviar und Kaviarsurrogate, Nr. 25 n des Tarifs	225	"
26. Käse aller Art, Nr. 25 o des Tarifs	30	"
27. Obst und Beeren, getrocknet, gebacken, gepulvert oder bloß eingekocht, soweit sie nicht unter anderen Nummern des Tarifs begriffen sind; trockene Nüsse, aus Nr. 25 p 2 des Tarifs	6	"
28. Mühlenfabrikate aus Getreide und Hülsenfrüchten, nämlich geschrotene oder geschälte Körner, Graupe, Gries, Grütze, Mehl; gewöhnliches Backwerk (Bäckerwaare), Nr. 25 q 2 des Tarifs	15,75	"
29. Tabackblätter, unbearbeitete, und Stengel, aus Nr. 25 v 1 des Tarifs	127,50	"
30. Cigaretten, aus Nr. 25 v 2 α des Tarifs	405	"
31. Thee, Nr. 25 w des Tarifs	150	"
32. Delsäure, aus Nr. 26 c des Tarifs	6	"
33. Schmalz von Schweinen und Gänsen, sowie andere schmalzartige Fette, als: Oleomargarin, Sparfett (Gemisch von talgartigen Fetten mit Del), Rindsmark (beef marrow), Nr. 26 h des Tarifs	15	"
34. Talg von Rindern und Schafen, Knochenfett und sonstiges Thierfett, anderweit nicht genannt, Nr. 26 l des Tarifs	3	"
35. Fertige, nicht überzogene Schafpelze, desgleichen weißgemachte und gefärbte, nicht gefütterte Angora- oder Schaffelle, ungefütterte Decken, Pelzfutter und Besäße, Nr. 28 b des Tarifs	9	"
36. Petroleum (Erdöl) und andere Mineralöle, anderweit nicht genannt, roh und gereinigt, ausgenommen mineralische Schmieröle, Nr. 29 a des Tarifs	9	"

37. Mineralische Schmieröle, Nr. 29 b des Tarifs	15	Mark
38. Grobe Matten und Fußdecken aus Bast, Stroh, Schilf, Gras, Wurzeln, Binsen und dergleichen, ordinäre, ge- färbt oder ungefärbt, Nr. 35 a 1 des Tarifs	4,50	"
39. Eier von Geflügel, Nr. 37 b des Tarifs	4,50	"
40. Pferde, Nr. 39 a 1 des Tarifs, 1 Stück	30	"
41. Schweine, Nr. 39 f des Tarifs, 1 Stück	9	"
42. Grobe unbedruckte, ungefärbte Filze aus Wolle, ein- schließlich der anderweit nicht genannten Thierhaare, auch in Verbindung mit Baumwolle, Leinen- oder Metall- fäden, Nr. 41 d 2 des Tarifs	4,50	"

§. 2.

Die Bestimmung des §. 1 findet auf solche Waaren keine Anwendung, welche vor dem Tage der Verkündigung der gegenwärtigen Verordnung die russische Grenze überschritten haben.

§. 3.

Diese Verordnung tritt sofort in Kraft.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Kaiserlichen Insignel.

Gegeben Comae, an Bord Meiner Yacht „Hohenzollern“, den 29. Juli 1893.

(L. S.) Wilhelm.

Graf von Caprivi.